

Wilhelm Köppen

## DIE STEUERLICHE BELASTUNG DES VERBRAUCHERS

---

Schon mehrfach ist hervorgehoben worden, wie enttäuschend das dritte Steuerreformgesetz für den kleinen Einkommensempfänger war. Die berechtigten Forderungen der Gewerkschaften über die Erhöhung der Freibeträge blieben ungehört. Die Steuersenkungen kommen so einseitig den Beziehern von Einkommen über 10.000 DM zugute, daß erheblich von dem elementaren Grundsatz der Steuergerechtigkeit abgewichen wird.

Aber noch weit mehr wird der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch die zahlreichen steuerlichen Vergünstigungen verletzt, die das zweite Steuerreformgesetz von 1949 gewährt. Tatsächlich kommen diese Vergünstigungen schon ihrer Natur nach nur den finanzstarken Steuerpflichtigen zugute. Die Steuergesetze sind gleichzeitig so kompliziert, daß nur Firmen, die sich eine qualifizierte steuerliche Beratung leisten können, die Gesetze in vollem Umfang auszuschöpfen in der Lage sind. Es sei in diesem Zusammenhang an die Vergünstigungen für Ersatzbeschaffung, für Wohnungs-, Fabrik- und Schiff-

bau sowie an die Abzugsfähigkeit eines Prozentsatzes des nicht entnommenen Gewinnes und die Möglichkeit des § 32 a EStG erinnert.

Für den Fiskus liegt das Dilemma darin, daß die steuerliche Auswirkung der zahlreichen Steuererleichterungen wesentlich schlechter zu überblicken und abzuschätzen ist als etwa eine Tarifsenkung oder eine Erhöhung der Freibeträge für die unteren Einkommensstufen.

Aus der Statistik über das Steueraufkommen in den Ländern des Bundesgebietes im Jahre 1949 ist die hohe steuerliche Belastung der kleinen Einkommensempfänger klar ersichtlich.

*Gesamtes Steueraufkommen, und Aufkommen aus den wichtigsten Steuern im Januar 1950 und in den vorangegangenen Monaten mit vergleichbaren Zahlungsterminen*

in Millionen DM<sup>1</sup>

Steuerarten	Januar 1950	Oktober 1949	Juli 1949	April 1949	Januar 1949
1. Besitz- und Verkehrssteuern insgesamt	1151,3	1054,4	1026, 9	998,1	1184,2
darunter: Lohnsteuer	200,4	181,0	173,8	159,2	178,9
Veranlagte Einkommensteuer	266,5	274,1	285,2	303,0	364,5
Körperschaftsteuer	145,2	179,8	177,8	167,9	164,1
Umsatzsteuer	426,9	356,1	317,6	300,9	343,9
2. Verbrauchssteuern und Zölle	368,7	361,4	307,9	291,6	244,4
3. Steueraufkommen insgesamt (1+2)	1520,0	1415,8	1334, 8	1289,7	1428,6

Das Verbrauchssteueraufkommen hat im Jahre 1949 eine wesentliche Steigerung erfahren. Es liegt im Januar 1950 etwa 124 Mill. DM über dem Vorjahresstand, auch während des Jahres 1949 ist es stark angestiegen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer. Ihr Aufkommen liegt im Januar 1950 rund 100 Mill. DM höher als im vergleichbaren Zeitpunkt des Vorjahres. Auch die Lohnsteuer hat ihr Aufkommen steigern können. Mit 200,4 Mill. DM im Januar 1950 sind die Einnahmen aus Lohnsteuern 22 Mill. DM höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres.

Dagegen liegt das Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer noch immer um nahezu 100 Mill. DM unter dem Vorjahresstand. Es ist seit einem Jahr fortgesetzt zurückgegangen. Im Monatsbericht Januar 1950 der Bank Deutscher Länder heißt es u. a.:

„Offenbar standen also die Steuereingänge im Januar weiterhin stark unter dem Einfluß der günstigen Konjunktorentwicklung, die im Herbst eingesetzt und namentlich zu einer bedeutenden Steigerung des Verbrauchssteuer- und Umsatzsteueraufkommens geführt hat.

Wie stark diese Wirkung bereits in den letzten Monaten des vergangenen Jahres gewesen war, zeigen deutlich die nunmehr vorliegenden endgültigen Zahlen über das Steueraufkommen im 4. Quartal des Jahres 1949.

## Das Steueraufkommen in den Ländern des Bundesgebietes im Jahre 1949:

Steuerarten	1. Vierteljahr		2. Vierteljahr		3. Vierteljahr		4. Vierteljahr		Gesamtes Kalenderjahr 1949	
	in Mill. DM	in % d. Gesamtaufkommens	in Mill. DM	in % d. Gesamtaufkommens	in Mill. DM	in % d. Gesamtaufkommens	in Mill. DM	in % d. Gesamtaufkommens	in Mill. DM	in % d. Gesamtaufkommens
1. Besitz- u. Verkehrssteuern	2 883,4	77,6	2 719,5	73,2	2 639,0*)	72,2	2 774,8	71,0	10 969,1**)	73,4
darunter:										
Lohnst.	511,0	13,8	500,2	13,5	526,7	14,4	527,1	13,5	2 065,2	13,8
Veranl. Einkommenst.	834,9	22,5	696,5	18,7	584,5	16,0	571,5	14,6	2 687,5	18,0
Körpersch.-steuer	364,1	9,8	387,8	10,4	360,2	9,8	369,3	9,4	1 481,4	9,9
Umsatzst.	911,6	24,5	929,4	25,0	962,8*)	26,3	1 078,7	27,6	3 835,0**)	25,7
2. Verbrauchssteuern u. Zölle	831,2	22,4	994,9	26,8	1 018,3	27,8	1 135,2	29,0	3 979,6	26,6
darunter:										
Tabaksteuer	457,0	12,3	567,7	15,3	546,4	14,9	557,9	14,3	2 128,9	14,2
3. Steueraufkommen insgesamt	3 714,6	100,0	3 714,4	100,0	3 657,2*)	100,0	3 910,0	100,0	14 948,6**)	100,0

\*) Einschließlich eines im September erstatteten Betrages von 47,6 Mill. DM für Ausfuhrhändler- und Ausfuhrvergütung.

\*\*\*) Ausschließlich eines im September erstatteten Betrages von 47,6 Mill. DM für Ausfuhrhändler- und Ausfuhrvergütung.

Danach war der Gesamtertrag der Ländersteuern (einschl. der an den Bund abzuführenden Steuern) mit rund 3,9 Milliarden DM um etwa 250 Mill. DM höher als im 3. Vierteljahr, und selbst über das bisherige Rekordergebnis vom 1. Vierteljahr ging er um fast 200 Mill. DM hinaus. Einer beträchtlichen Abnahme der veranlagten Einkommensteuer stand dabei eine sehr starke Zunahme der Verbrauchssteuern und der Zölle sowie der Umsatzsteuer gegenüber.

Diejenigen Steuern also, die die arbeitenden Menschen belasten, insbesondere diejenigen mit kleineren und kleinsten Einkommen und mit zahlreichen Kindern, sind beträchtlich gestiegen und machen die Haupteinnahmequelle des Bundes und der Länder aus.

Die veranlagten Einkommensteuern gehen ständig zurück. Inwieweit dieser Rückgang auf die steuerlichen Vergünstigungen der neuen Steuergesetze zurückzuführen ist oder auf direkte Steuerhinterziehungen, läßt sich im einzelnen nicht nachweisen. Einen Anhaltspunkt hierfür könnte allenfalls die Steigerung der Verbrauchssteuern, Zölle und Umsatzsteuer liefern. Ist diese Steigerung unter dem

Einfluß der günstigen Konjunktorentwicklung geschehen, wie es im Monatsbericht Januar 1950 der Bank Deutscher Länder heißt, müßte sich dieser günstige Verlauf auch auf das Einkommensteueraufkommen ausgewirkt haben. Die Entwicklung ist aber im Gegenteil rückläufig. Die Einkommensteuer war im 4. Quartal 1949 nur noch mit 14,6 v. H. am gesamten Steueraufkommen beteiligt gegenüber 16,2 v. H. im 3. Quartal 1949 und 22,3 v. H. im 4. Quartal 1948.

Diese Zahlen lassen darauf schließen, daß am Rückgang des Einkommensteueraufkommens außer den steuerlichen Erleichterungen auch die überall beklagte schlechte Steuermoral beteiligt ist. Der eigentliche Sinn der Steuergesetzgebung aber, die Steuergerechtigkeit, kann erst dann erreicht werden, wenn die Steuervergünstigungen auf ein gesundes Maß zurückgeführt werden.

Nicht die Steuersätze der Lohnsteuertabelle sind für die Belastungen der arbeitenden Schichten entscheidend, sondern die überhöhten Sätze der Verbrauchssteuern. Sie sind zugleich die Ursache für neue Lohnforderungen und ein Hemmnis für eine größere Umsatzbelegung, auf die andererseits die Geschäftswelt wartet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß eine zusätzliche Verbraucherbelastung in Form einer Erhöhung der Preise für Grundnahrungsmittel ganz undiskutabel ist. Die Lebenshaltungskosten liegen immer noch 60 bis 80 v. H. über dem Vorkriegsstand.

Wir müssen fordern, daß grundsätzlich alle Personen, die mit ihrem Einkommen nur ein Existenzminimum bestreiten können, von der Lohn- und Einkommensteuer befreit werden. Wie weit dieser Grundsatz durchgeführt werden kann, hängt einerseits zum wesentlichen Teil von der Fähigkeit der Finanzverwaltung ab, die Einkünfte der Einkommensteuerpflichtigen schärfer zu erfassen und Steuerhinterziehungen zu verhindern, andererseits von den Einsparungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite des Bundes und der Länder.

Die letztere Frage mündet weiter in die der Wirtschaftsordnung an sich. Eine Politik der Vollbeschäftigung mit einer übergeordneten Bestimmung von volkswirtschaftlichen Prioritäten wird auch der Frage des Verhältnisses von öffentlichen und privaten Investitionen ihr Augenmerk schenken müssen.

Grundsätzlich können wir nicht anerkennen, daß die kaufkraftarmen Schichten in Form einer höheren Verbrauchssteuerbelastung den Ausgleich für das verminderte Einkommensteueraufkommen tragen. Es muß für einen schärferen Beobachter der Eindruck entstehen, daß die Finanzverwaltung in der Handhabung der Steuergesetze bei den Einkommensteuerpflichtigen zu „wirtschaftsfreundlich“ ist. Die bewegten Klagen der Wirtschaft in der Presse, in Vorträgen und auf Tagungen über ihre hohe steuerliche Belastung scheinen erfolgreich gewesen zu sein.

Wir brauchen dringend eine „große“ Steuerreform, die als obersten Leitsatz die Vereinfachung der Steuergesetzgebung hat. Das derzeitige Steuersystem ist verworren und unübersichtlich und verhindert die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung. Alle Volksschichten rufen nach einer Reform an Haupt und Gliedern. Hierbei sollte eine innere Umgestaltung der Finanzverwaltung nicht vergessen werden. Das geplante Gesetz über die Finanzverwaltung mit der Wiedereinführung der Steuerausschüsse, d. h. der Mitwirkung des Laienelements, ist hierzu nur ein erster Schritt.